

Standesamt I in Berlin	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Namensrechtliche Erklärungen - Anlusserklärung eines Kindes abgeben	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Standesamt I in Berlin

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

Anschrift

Schönstedtstr. 5
13357 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90269-5000
Fax: (030) 9028-3416
Kontaktformular:

Barrierefreie Zugänge



Rollstuhlfahrer bitte klingeln.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: nach Vereinbarung
Dienstag: nach Vereinbarung
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: nach Vereinbarung
Freitag: nach Vereinbarung

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die starren Öffnungszeiten wurden zugunsten einer flexiblen Terminvereinbarung aufgegeben.

Nahverkehr

S-Bahn

Humboldthain: S1, S2, S25, S26

U-Bahn

Pankstr.: U8 Nauener Platz: U9

Bus

Brunnenplatz: M27 Nauener Platz: 247, 327

Sonstige Hinweise zum Standort

Wartebereich vor Raum 354, 3.Stock

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Namensrechtliche Erklärungen - Anschlussklärung eines Kindes abgeben

Wenn die Eltern eines Kindes erst nach dessen Geburt einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen, dann erstreckt sich dieser Ehe name Kraft Gesetzes auf das gemeinsame Kind, solange es unter 5 Jahre alt ist. Ist das Kind bereits über 5 Jahre alt, ist eine Anschlussklärung erforderlich.

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zu einer Anschlussklärung.
Auch ein volljähriges Kind kann sich dem gemeinsamen Ehenamen seiner Eltern anschließen.

Voraussetzungen

- **Die Eltern haben einen Ehenamen bestimmt**
Ein Kind kann sich dem gemeinsamen Ehenamen seiner Eltern anschließen.
- **Alter des Kindes**
Eine Anschlussklärung ist nur erforderlich, wenn das Kind bereits über 5 Jahre alt ist. Ist das Kind zwischen 5 und 14 Jahren, kann es die Erklärung selbst abgeben, welche der Zustimmung der Eltern bedarf. Die Eltern können die Anschlussklärung als gesetzliche Vertreter aber auch alleine abgeben. Ist das Kind bereits über 14 Jahre, muss es die Anschlussklärung selbst abgeben, diese bedarf dennoch der Zustimmung der Eltern.

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweise oder Reisepässe**
Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt.
In jedem Fall Ausweise der Eltern.
- **Geburtsurkunde Kind**
Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Nachweis der Namensänderung / Eheurkunde**
Es ist ein Nachweis erforderlich, dass die Eltern einen Ehenamen bestimmt haben. Dies kann durch die Eheurkunde oder eine Namensbescheinigung erfolgen.
- **Dolmetscher**
Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Gebühren

- 25,00 Euro: Namensklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45**

(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html)

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617c**

(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617c.html)

- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**

(https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html)

- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8)

Hinweise zur Zuständigkeit

Wirksam wird die Anchlusserklärung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat. Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.